

Factsheet / 01. Januar 2026 / AIA

# Automatischer Informationsaustausch

## 1 Ausgangslage

Mit der Liechtenstein Erklärung von 2009 verpflichtete sich Liechtenstein und seine Banken ausdrücklich zur Umsetzung der durch die OECD entwickelten globalen Standards der Transparenz und des Informationsaustausches in Steuerfragen sowie zu einer intensivierten Teilnahme an internationalen Bemühungen zur **Bekämpfung der Nichteinhaltung ausländischer Steuergesetze**. So hat sich das Fürstentum Liechtenstein gemeinsam mit zahlreichen weiteren Staaten, darunter alle wichtigen Finanzzentren, dazu bekannt, den neuen OECD-Standard für Transparenz und Informationsaustausch in Steuerfragen, den sogenannten «Automatischen Informationsaustausch» (AIA), einzuführen. Er ist als globaler Standard ausgestaltet. Die Mitgliedsländer der G20, der OECD sowie weitere wichtige Staaten haben sich dazu bekannt, auf Basis des AIA sämtliche für die Sicherstellung der Besteuerung relevanten Informationen über Finanzkonten auszutauschen. Mit Hilfe dieses globalen Standards soll die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung verhindert werden.

Durch die globale Umsetzung soll vermieden werden, dass ein Flickenteppich aus verschiedenen Modellen entsteht, der widersprüchliche Anforderungen und Unsicherheit für die Betroffenen mit sich bringen könnte. Zwecks Sicherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen sollen die Finanzinstitute flächendeckend dieselben Regeln anwenden (z.B. bei der Identifikation von meldepflichtigen Personen). Diese Gleichbehandlung widerspiegelt sich auch darin, dass der OECD-Standard grundsätzlich Reziprozität vorsieht, d.h. sämtliche am AIA teilnehmende Länder erheben und tauschen die Informationen nach den gleichen Vorgaben und gegenseitig aus.

Weitere zentrale Elemente des globalen Standards sind die Einhaltung des Spezialitätsprinzips, d.h. die Informationen dürfen nicht für andere als die vorgesehenen

(Steuer-)Zwecke verwendet werden. Entsprechende Regeln sollen ferner einen ausreichenden juristischen und technischen Datenschutz gewährleisten.

Mit der Ratifikation des Amtshilfeübereinkommens im Jahr 2016 hat Liechtenstein die Grundlage für die Umsetzung des AIA über eine multilaterale Vereinbarung geschaffen. Im Rahmen des AIA sind Finanzinstitute in Ländern, die aufgrund eines bi- oder multilateralen Abkommens der Anwendung des AIA mit anderen Ländern zugestimmt haben (sogenannte AIA-Partnerstaaten), verpflichtet, ihren nationalen Steuerbehörden Informationen über ihre ausländischen Kunden und deren Finanzkonten zu liefern. Diese Daten werden dann mit den Steuerbehörden anderer Länder ausgetauscht. Massgebend für den AIA waren für Liechtenstein erstmals die Finanzinformationen des Steuerjahres 2016. Der erste effektive automatische Austausch meldepflichtiger Daten erfolgte im Jahr 2017.

Mit der Umsetzung der Überarbeitung des Common Reporting Standards (Addendum CRS) in nationales Recht per 1. Januar 2026 wurde der Umfang der auszutauschenden Daten ab 2027 bzw. Steuerjahr 2026 erweitert.

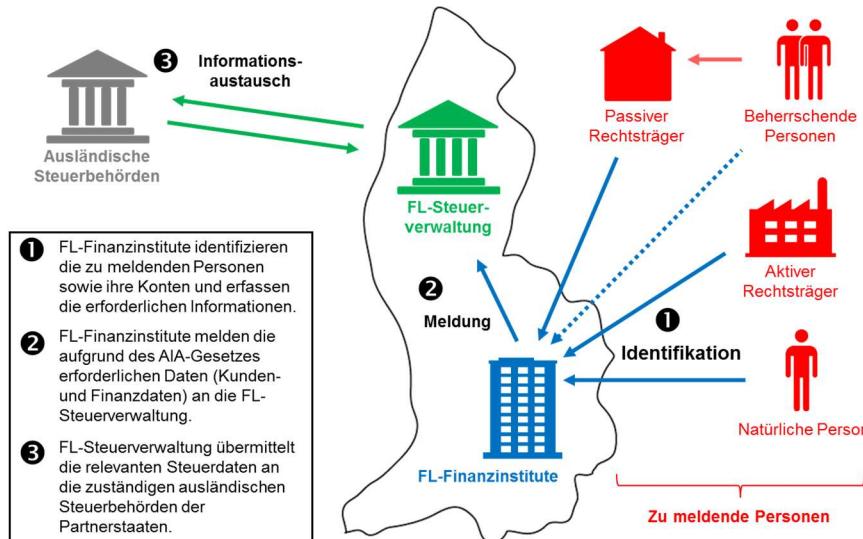
## 2 Funktionsweise des AIA

Im Rahmen des AIA sind Finanzinstitute in AIA-Partnerstaaten verpflichtet,<sup>1</sup> ihren nationalen Steuerbehörden Informationen über ihre Kunden mit Steuerdomizil in den jeweiligen AIA-Partnerstaaten und deren Finanzkonten zu liefern. Nach Erhalt dieser Daten tauscht die nationale Steuerbehörde diese Daten mit den Steuerbehörden anderer AIA-Partnerstaaten aus. Auf diesem Wege erhalten ausländische Steuerbehörden Informationen, um auch bei Steuerpflichtigen mit Vermögenswerten ausserhalb der eigenen Landesgrenzen die Erfüllung der Steuerpflicht prüfen und verifizieren zu können.

Bildlich lässt sich die Funktionsweise des AIA für in Liechtenstein verbuchte Vermögenswerte wie folgt zusammenfassen:

---

<sup>1</sup> Im Falle mehrerer steuerlicher Ansässigkeitsstaaten dürfen ab 2026 sogenannte "Tie-Breaker-Regelungen" gemäss Doppelbesteuerungsabkommen für Zwecke der steuerlichen Ansässigkeit nicht mehr herangezogen werden; es sind sämtliche steuerliche Ansässigkeitsstaaten anzugeben.



Im Gegensatz zu anderen Modellen bleibt beim AIA die Verantwortung für die Einhaltung aller relevanten Gesetze im Zusammenhang mit einer persönlichen Steuerverpflichtung beim Steuerpflichtigen selbst bzw. sind für die Erhebung der Steuern ausschliesslich die Steuerbehörden im Ansässigkeitsstaat des Steuerpflichtigen zuständig. Weder der ausländische Staat noch die Finanzinstitute werden verpflichtet, Steuern festzusetzen oder gar einzubehalten.

#### Wer ist vom AIA betroffen und welche Pflichten bestehen?

Im Rahmen des AIA sind liechtensteinische Finanzinstitute verpflichtet, Informationen über diejenigen Kunden zu melden, die in einem anderen AIA-Partnerstaat steuerlich ansässig sind. Die meldepflichtigen Konten umfassen Konten von natürlichen Personen und Rechtsträgern, unabhängig von ihrer rechtlichen Ausgestaltung (einschliesslich Trusts und Stiftungen, die nicht selbst als Finanzinstitute gelten), wobei der Standard auch die Pflicht zur Prüfung sog. passiver Rechtsträger und die Meldung der natürlichen Personen, die über einen kontrollierenden Einfluss über diese Rechtsträger verfügen, beinhaltet. Sofern Rechtsträger selbst als Finanzinstitut qualifizieren, müssen diese die entsprechenden Meldepflichten in eigener Verantwortung wahrnehmen.

#### Mit welchen Ländern tauscht Liechtenstein Daten aus?

Liechtenstein und die EU-Kommission haben am 28. Oktober 2015 ein Abkommen über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten unterzeichnet, das am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist. Liechtenstein tauschte somit in Bezug auf das Steuerjahr 2016 im Jahr 2017 mit den 28 EU-Mitgliedstaaten<sup>2</sup> erstmals automatisch Daten aus (Ausnahme: mit Österreich fand der Datenaustausch erst für das Steuerjahr 2017, beginnend ab 1. Januar 2017, im Jahr 2018 statt).

<sup>2</sup> Anmerkung: Aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs zählt die EU seit dem 1. Februar 2020 nur noch 27 Mitgliedsstaaten.

Die Grundlage für den Austausch mit weiteren Staaten bildet das Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (MAK) und die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (MCAA). D.h. im Rahmen des AIA sind Finanzinstitute in Ländern, die aufgrund eines bi- oder multilateralen Abkommens der Anwendung des AIA mit anderen Ländern zugestimmt haben (sogenannte AIA-Partnerstaaten), verpflichtet, ihren nationalen Steuerbehörden Informationen über ihre ausländischen Kunden und deren Finanzkonten zu liefern.

### 3 Länderliste AIA-Partnerstaaten Liechtensteins:

Eine Liste der definitiven AIA-Partnerstaaten Liechtensteins ist in der AIA-Verordnung Liechtenstein festgehalten (nur in Deutsch verfügbar).

Nachfolgend finden Sie eine aktuelle Auflistung der AIA-Partnerstaaten gemäss der AIA-Verordnung von Liechtenstein gültig ab 1. Januar 2026 sowie einige relevante Erläuterungen.

#### Unterschied Anwendbarkeitsjahr und erste Meldeperiode

Das Anwendbarkeitsjahr gibt das Jahr an, ab welchem der AIA zwischen Liechtenstein und dem jeweiligen Partnerstaat Anwendung findet. Die erste Meldeperiode weist hingegen aus, für welches Jahr die liechtensteinische Steuerverwaltung erstmalig Daten mit dem entsprechenden Partnerstaat ausgetauscht hat. In der Regel stimmt das Anwendbarkeitsjahr mit dem Jahr der ersten Meldeperiode überein. Es können aber Abweichungen bestehen (bspw. der effektive Datenaustausch findet nach dem Anwendbarkeitsjahr statt). Diese Abweichungen werden in der AIA-Verordnung mittels Fussnoten angegeben.

#### Unterschied teilnehmende und nicht-teilnehmende Staaten

Gemäss den Vorgaben des OECD Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes können nur jene Staaten als teilnehmende Staaten gelten, mit denen das MCAA als abkommensrechtliche Grundlage für den AIA wirksam ist. Partnerstaaten bei denen dies nicht zutrifft gelten als nicht-teilnehmende Staaten. Das hat zur Folge, dass in einem nicht-teilnehmenden Staat ansässige Investmentunternehmen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Ziff. 10 Bst. b des AIA-Gesetzes als passiver NFE<sup>3</sup> gelten. Als Konsequenz sind die beherrschenden Personen derartiger Rechtsträger seitens der meldenden liechtensteinischen Finanzinstitute zu identifizieren und gegebenenfalls zu melden.

#### Unterschied reziproker und nicht-reziproker Partnerstaat

Ein reziproker Partnerstaat übermittelt und empfängt Daten unter dem AIA. Im Rahmen des AIA ist es möglich, dass sich teilnehmende Staaten als «nicht-reziproke Jurisdiktionen (Partnerstaaten)» erklären. Ein nicht-reziproker Partnerstaat sendet Daten unter dem AIA, hat allerdings darauf verzichtet Informationen zu empfangen. Dementsprechend wird Liechtenstein keine AIA-Meldung an solche «nicht-reziproke Jurisdiktionen» vornehmen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die AIA-Partnerstaatenliste Liechtensteins laufend erweitert werden kann.

---

<sup>3</sup> Siehe Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 Bst. b des AIA-Gesetzes in Liechtenstein.

AIA-Partnerstaaten gemäss der AIA-Verordnung mit Gültigkeit ab 01.01.2026

Partnerstaat	Kürzel	Anwendbar-keitsjahr	1te Meldeperiode	Permanent nicht-reziprok <sup>4</sup>	Teilnehmend <sup>5</sup>
Albanien	AL	2020	2020	Nein	Ja
Andorra	AD	2017	2017	Nein	Ja
Anguilla	AI	2017	-	Ja	Ja
Antigua und Barbuda	AG	2019	2020	Nein	Ja
Argentinien	AR	2017	2017	Nein	Ja
Armenien	AM	2026	2026	Nein	Ja
Aruba	AW	2018	2018	Nein	Ja
Aserbaidschan	AZ	2019	2019	Nein	Ja
Australien <sup>6</sup>	AU	2018	2018	Nein	Ja
Bahamas	BS	2019	-	Ja	Ja
Bahrain	BH	2019	-	Ja	Ja
Barbados	BB	2018	2023	Nein	Ja
Belgien	BE	2016	2016	Nein	Ja
Belize	BZ	2017	2017	Nein	Ja
Bermuda	BM	2017	-	Ja	Ja
Bonaire <sup>7</sup> (BQ)	NL	2018	2018	Nein	Ja
Brasilien	BR	2018	2018	Nein	Ja
Britische Jungferninseln	VG	2017	-	Ja	Ja
Brunei Darussalam	BN	2019	2020	Nein	Ja
Bulgarien	BG	2016	2016	Nein	Ja
Cayman Inseln	KY	2017	-	Ja	Ja
Chile	CL	2017	2017	Nein	Ja
China	CN	2017	2017	Nein	Ja
Cook Inseln	CK	2018	2018	Nein	Ja
Costa Rica	CR	2018	2018	Nein	Ja
Curaçao	CW	2018	2018	Nein	Ja
Dänemark (exkl. Färöer-Inseln und Grönland)	DK	2016	2016	Nein	Ja
Deutschland	DE	2016	2016	Nein	Ja
Dominica	DM	2019	2020	Nein	Ja
Ecuador	EC	2020	2020	Nein	Ja
Estland	EE	2016	2016	Nein	Ja
Färöer-Inseln	FO	2017	2017	Nein	Ja

<sup>4</sup> Ja = permanent nicht-reziproker Partnerstaat; nein = reziproker Partnerstaat.

<sup>5</sup> Ja = teilnehmender Partnerstaat; Nein = nicht-teilnehmender Partnerstaat

<sup>6</sup> Die Steuerverwaltung Liechtenstein und die zuständige Behörde Australiens haben sich aufgrund der Umstellung des Steuerjahres in Australien geeinigt, AIA-Daten erstmals im September 2019 betreffend der Meldeperiode 2018 auszutauschen und nicht wie ursprünglich vorgesehen schon im September 2018 betreffend der Meldeperiode 2017.

<sup>7</sup> Die niederländischen Überseegebiete Bonaire, Saba und Sint Eustatius werden unter dem Kürzel NL rapportiert.

Partnerstaat	Kürzel	Anwendbar-keitsjahr	1te Meldeperiode	Permanent nicht-reziprok <sup>4</sup>	Teilnehmend <sup>5</sup>
Finnland (inkl. Åland)	FI	2016	2016	Nein	Ja
Frankreich (inkl. Guadeloupe, Martinique, Französisch-Guayana, Mayotte und La Réunion und exkl. Saint-Barthélemy und St. Martin)	FR	2016	2016	Nein	Ja
Georgien	GE	2024	2024	Nein	Ja
Ghana	GH	2018	2018	Nein	Ja
Gibraltar <sup>8</sup>	GI	2016	2016	Nein	Ja
Grenada	GD	2019	2019	Nein	Ja
Griechenland	GR	2016	2016	Nein	Ja
Grönland	GL	2017	2017	Nein	Ja
Guernsey	GG	2017	2017	Nein	Ja
Hong Kong (China)	HK	2019	2020	Nein	Ja
Indien	IN	2017	2017	Nein	Ja
Indonesien	ID	2018	2018	Nein	Ja
Irland	IE	2016	2016	Nein	Ja
Island	IS	2017	2017	Nein	Ja
Isle of Man	IM	2017	2017	Nein	Ja
Israel	IL	2018	2018	Nein	Ja
Italien	IT	2016	2016	Nein	Ja
Jamaika	JM	2022	2022	Nein	Ja
Japan	JP	2017	2017	Nein	Ja
Jersey	JE	2017	2017	Nein	Ja
Jordanien	JO	2022	frühestens 2026	Nein	Nein
Kanada	CA	2017	2017	Nein	Ja
Kasachstan	KZ	2020	2020	Nein	Ja
Kenia	KE	2021	2023	Nein	Ja
Kolumbien	CO	2018	2018	Nein	Ja
Kroatien	HR	2016	2016	Nein	Ja
Kuwait <sup>9</sup>	KW	2018	-	Ja	Ja
Lettland	LV	2016	2016	Nein	Ja
Libanon	LB	2018	2018	Nein	Ja
Litauen	LT	2016	2016	Nein	Ja
Luxemburg	LU	2016	2016	Nein	Ja
Macau (China)	MO	2019	2019	Nein	Ja
Malaysia	MY	2017	2017	Nein	Ja
Malediven	MV	2021	2023	Nein	Ja

<sup>8</sup> Der automatische Informationsaustausch über Finanzkonten wird ab dem 1. Januar 2021 auf Grundlage der MAK sowie des MCAA ohne Unterbrechung weitergeführt.

<sup>9</sup> Kuwait galt ursprünglich ab der Meldeperiode 2017 als Partnerstaat. Aufgrund von Umsetzungsverzögerungen wurde 2020 der Status als AIA-Partnerstaat auf 2018 angepasst.

Partnerstaat	Kürzel	Anwendbar-keitsjahr	1te Meldeperiode	Permanent nicht-reziprok <sup>4</sup>	Teilnehmend <sup>5</sup>
Malta	MT	2016	2016	Nein	Ja
Marokko	MA	2021	frühestens 2025	Nein	Nein
Marshallinseln	MH	2018	-	Ja	Ja
Mauritius	MU	2017	2017	Nein	Ja
Mexiko	MX	2017	2017	Nein	Ja
Moldau	MD	2024	2024	Nein	Ja
Monaco	MC	2017	2017	Nein	Ja
Montenegro	ME	2022	frühestens 2025	Nein	Nein
Montserrat	MS	2018	2018	Nein	Ja
Nauru	NR	2018	-	Ja	Ja
Neukaledonien	NC	2021	2021	Nein	Ja
Neuseeland	NZ	2017	2017	Nein	Ja
Niederlande (exkl. Aruba, Bonaire, Curaçao, Saba, Sint Eustatius und Sint Maarten)	NL	2016	2016	Nein	Ja
Nigeria	NG	2019	2019	Nein	Ja
Niue	NU	2018	frühestens 2025	Nein	Nein
Norwegen	NO	2017	2017	Nein	Ja
Oman	OM	2020	2022	Nein	Ja
Österreich <sup>10</sup>	AT	2016	2017	Nein	Ja
Pakistan	PK	2019	2019	Nein	Ja
Panama	PA	2019	2019	Nein	Ja
Peru	PE	2019	2019	Nein	Ja
Polen	PL	2016	2016	Nein	Ja
Portugal (inkl. Azoren und Madeira)	PT	2016	2016	Nein	Ja
Qatar <sup>11</sup>	QA	2019	2023	Nein	Ja
Republik Korea (Süd)	KR	2017	2017	Nein	Ja
Ruanda	RW	2025	2025	Nein	Ja
Rumänien	RO	2016	2016	Nein	Ja
Russland	RU	2018	2018	Nein	Ja
Saba (BQ) <sup>5</sup>	NL	2018	2018	Nein	Ja
Saint Kitts und Nevis	KN	2018	2018	Nein	Ja
Saint Lucia	LC	2018	2018	Nein	Ja
Saint Vincent und die Grenadinen	VC	2017	2017	Nein	Ja
Samoa	WS	2018	2018	Nein	Ja
San Marino	SM	2017	2017	Nein	Ja

<sup>10</sup> Im Falle von Österreich ist die erste relevante Meldeperiode 2017. Es wurden keine Daten für die Meldeperiode 2016 an die liechtensteinische Steuerverwaltung übermittelt.

<sup>11</sup> Im Falle von Qatar ist 2023 die erste Meldeperiode, da Qatar davor als nicht-reziproker Partnerstaat galt.

Partnerstaat	Kürzel	Anwendbar-keitsjahr	1te Meldeperiode	Permanent nicht-reziprok <sup>4</sup>	Teilnehmend <sup>5</sup>
Saudi-Arabien	SA	2018	2018	Nein	Ja
Schweden	SE	2016	2016	Nein	Ja
Schweiz	CH	2018	2018	Nein	Ja
Seychellen	SC	2017	2017	Nein	Ja
Singapur	SG	2018	2018	Nein	Ja
Sint Eustatius (BQ) <sup>5</sup>	NL	2018	2018	Nein	Ja
Sint Maarten	SX	2018	2018	Nein	Ja
Slowakei	SK	2016	2016	Nein	Ja
Slowenien	SI	2016	2016	Nein	Ja
Spanien (inkl. Kanarische Inseln)	ES	2016	2016	Nein	Ja
Südafrika	ZA	2017	2017	Nein	Ja
Thailand	TH	2022	2023	Nein	Ja
Trinidad und Tobago	TT	2019	frühestens 2026	Nein	Ja
Tschechien	CZ	2016	2016	Nein	Ja
Tunesien	TN	2025	2025	Nein	Nein
Türkei	TR	2019	2019	Nein	Ja
Turks- und Caicosinseln	TC	2017	-	Ja	Ja
Uganda	UG	2022	2024	Nein	Ja
Ukraine	UA	2022	2024	Nein	Ja
Ungarn	HU	2016	2016	Nein	Ja
Uruguay	UY	2018	2018	Nein	Ja
Vanuatu	VU	2019	2019	Nein	Ja
Vereinigte Arabische Emirate	AE	2019	-	Ja	Ja
Vereinigtes Königreich (exkl. Anguilla, Britische Jungferninseln, Cayman Inseln, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey,Montserrat, Turks- und Caicosinseln) <sup>12</sup>	GB	2016	2016	Nein	Ja
Zypern	CY	2016	2016	Nein	Ja

<sup>12</sup> Der automatische Informationsaustausch über Finanzkonten wird ab dem 1. Januar 2021 auf Grundlage der MAK sowie des MCAA ohne Unterbrechung weitergeführt.

### Welche Daten werden unter dem AIA ausgetauscht?

Gestützt auf den OECD-Standard müssen Finanzinstitute jährlich nachfolgende Informationen an die nationalen Steuerbehörden melden:

- ↗ Name, Anschrift, steuerliche Ansässigkeitsstaat(en), Steueridentifikationsnummer(n), Geburtsdatum (bei natürlichen Personen) sowie das Vorliegen einer gültigen Selbstauskunft jeder meldepflichtigen Person, die Inhaber des Kontos ist sowie bei einem Rechtsträger, der Kontoinhaber ist, Name, Anschrift, steuerliche Ansässigkeitsstaat(en), Steueridentifikationsnummer(n) des Rechtsträgers und das Vorliegen einer gültigen Selbstauskunft sowie Name, Anschrift, steuerliche Ansässigkeitsstaat(en), Steueridentifikationsnummer(n), Geburtsdatum, Rolle und das Vorliegen einer gültigen Selbstauskunft jeder meldepflichtigen beherrschenden Person;
- ↗ Kontonummer, Angabe, ob es sich um ein neues oder ein bestehendes Konto handelt, Angabe, ob es sich um ein Gemeinschaftskonto (inkl. Anzahl Kontoinhaber) handelt, Art des Kontos sowie Name und (gegebenenfalls) die Identifikationsnummer des meldenden Finanzinstituts;
- ↗ der Gesamtbruttoertrag der Dividenden, Zinsen und anderer Einkünfte, die mit den vorhandenen Vermögenswerten erzielt werden, der Gesamtbruttoerlös aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Vermögenswerten für den Zeitraum der Meldeperiode und der Gesamtsaldo oder -wert des Kontos/Depots per Ende der jeweiligen Meldeperiode.

Im Zusammenhang mit den zu meldenden Finanzinformationen gilt, dass in Konstellationen von mehreren natürlichen Personen als Kontoinhaber eines Gemeinschaftskontos oder bei mehreren kontrollierenden Personen eines passiven NFE immer 100% der Finanzinformationen für jede meldepflichtige Person gemeldet werden müssen und keine allfälligen Beteiligungsquoten berücksichtigt werden dürfen. Zudem werden bei der Meldung einer beherrschenden Person ergänzend Name, Anschrift, steuerliche Ansässigkeitsstaat(en), Steueridentifikationsnummer(n) und das Vorliegen einer gültigen Selbstauskunft des dazugehörigen Rechtsträgers an die FL-Steuerverwaltung zur Weiterleitung an den steuerlichen Ansässigkeitsstaat der beherrschenden Person mitgeteilt.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die erhobenen und gemeldeten Informationen von den steuerlich relevanten Informationen einer meldepflichtigen Person abweichen können.

### Wofür werden die auszutauschenden Informationen verwendet und werden die Daten vertraulich behandelt?

Der Datenaustausch zwischen den AIA-Partnerstaaten hat gemäss der OECD sicherzustellen, dass auch bzgl. aller bei ausländischen Banken gehaltenen Vermögenswerten und daraus resultierenden Einkünften die jeweiligen steuerlichen Pflichten der meldepflichtigen Person in deren steuerlichen Ansässigkeitsstaaten erfüllt werden können.

Gemäss den Bestimmungen über die zulässige Nutzung der auszutauschenden Informationen nach Art. 15 und 16 AIA-Gesetz sind sämtliche auszutauschenden Informationen, welche die zuständige Behörde eines Partnerstaates erhält, ebenso vertraulich zu behandeln, wie aufgrund des innerstaatlichen Rechts dieses Partnerstaates beschaffte Informationen. Somit dürfen die übermittelten Informationen grundsätzlich nur den Personen oder Behörden (einschliesslich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung, mit der Entscheidung von Rechtsmitteln in Bezug auf Steuern eines Partnerstaates oder mit der Aufsicht über diese Personen oder Behörden befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die ausgetauschten Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Eine Offenlegung der ausgetauschten Informationen im Rahmen eines öffentlichen Gerichtsverfahrens oder in einer Gerichtsentscheidung ist zulässig.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann ein Staat die ausgetauschten Informationen für andere Zwecke verwenden, wenn solche Informationen nach dem Recht des Staates und dem liechtensteinischen Recht für solche andere Zwecke verwendet werden dürfen und die Liechtensteinische Steuerverwaltung dieser anderen Verwendung zustimmt.

Die Weiterleitung von ausgetauschten Informationen an Drittstaaten ist unzulässig.

## 4 Zusätzliche Informationen

Welche Rechte stehen einer meldepflichtigen Person zu?

Nach dem liechtensteinischen AIA-Gesetz sowie dem liechtensteinischen Datenschutzgesetz (DSG) steht meldepflichtigen Personen insbesondere das Auskunftsrecht sowie das Recht auf Berichtigung oder Löschung unrichtiger auszutauschender Daten zu.

### Auskunftsrecht

Meldepflichtige Personen und Rechtsträger, die Kontoinhaber sind, können gegenüber dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut das Auskunftsrecht nach DSG betreffend die auszutauschenden Daten geltend machen. Das meldende liechtensteinische Finanzinstitut muss der betroffenen Person alle über sie vorhandenen Daten einschliesslich der verfügbaren Angaben über die Herkunft der Daten, den Zweck und gegebenenfalls die Rechtsgrundlagen des Bearbeitens, sowie die Kategorien der bearbeiteten Personendaten, der an der Sammlung Beteiligten und der Datenempfänger mitteilen. Die Auskunft ist in der Regel schriftlich, in Form eines Ausdrucks oder einer Fotokopie zu erteilen.

Gem. Art. 12 AIA-Gesetz können meldepflichtige Personen und Rechtsträger, die Kontoinhaber sind, in Bezug auf auszutauschende Informationen, die von meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten oder der Steuerverwaltung verarbeitet werden, ihre Rechte nach der Datenschutzgesetzgebung und den besonderen Bestimmungen des AIA-Gesetzes geltend machen.

### Recht auf Berichtigung oder Löschung unrichtiger auszutauschender Daten

Eine meldepflichtige Person und ein Rechtsträger, der Kontoinhaber ist, können gegenüber dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut und der Steuerverwaltung schriftlich die Berichtigung oder Löschung unrichtiger auszutauschender Informationen verlangen. Dieses Recht ist zeitlich nicht eingeschränkt.

Als notwendige Informationen gelten hierbei Angaben und Dokumente gemäss den SPG-Sorgfaltspflichten oder sonstige Belege<sup>13</sup> wie folgt:

- ↗ Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaat(en), Steueridentifikationsnummer(n) sowie Geburtsdatum der meldepflichtigen natürlichen Person, die Inhaber des Kontos ist
- ↗ bei einem Rechtsträger, der Kontoinhaber ist, Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaat(en) und Steueridentifikationsnummer(n) des Rechtsträgers sowie Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaat(en), Steueridentifikationsnummer(n) und Geburtsdatum jeder meldepflichtigen beherrschenden Person.

Soweit eine (zulässige) Datenberichtigung oder Löschung seitens des Betroffenen erst nach der erfolgten Übermittlung erfolgt bzw. durchgesetzt wird, hat jedenfalls eine nachträgliche Berichtigung (Meldung) durch das meldende Finanzinstitut zu erfolgen.

Macht eine meldepflichtige Person oder der Kontoinhaber von seinem Recht auf Berichtigung Gebrauch, kann jedoch mit dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut keine Einigung erzielt werden, so ist das meldende liechtensteinische Finanzinstitut nur im Falle einer Klage und einstweiligen Verfügung (sichernde Massnahme) zum Schutz der Persönlichkeit verpflichtet, erst nach Rechtskraft des Urteils über die Richtigkeit der auszutauschenden Informationen die Informationen an die Liechtensteinische Steuerverwaltung zu übermitteln.

Wird keine einstweilige Verfügung ausgesprochen, ist von der Richtigkeit der auszutauschenden Informationen auszugehen, und diese sind entsprechend Art. 9 Abs. 7 AIA-Gesetz innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres an die Liechtensteinische Steuerverwaltung zu übermitteln und von dieser nach Art. 14 AIA-Gesetz an die zuständige Behörde des jeweiligen Partnerstaates weiterzuleiten.

Macht eine meldepflichtige Person oder Kontoinhaber von seinem Recht auf Berichtigung oder Löschung Gebrauch, kann jedoch mit der Liechtensteinischen Steuerverwaltung keine Einigung erzielt werden, so ist die Liechtensteinische Steuerverwaltung nur im Falle einer Klage und einstweiligen Verfügung (sichernde Massnahme) zum Schutz der Persönlichkeit verpflichtet, erst nach Rechtskraft des Urteils über die Richtigkeit der auszutauschenden Informationen, die Informationen an den Partnerstaat zu übermitteln.

Wird keine einstweilige Verfügung ausgesprochen, ist von der Richtigkeit der auszutauschenden Informationen auszugehen, und diese sind entsprechend Art. 14 AIA-Gesetz innerhalb der im anwendbaren Abkommen festgelegten Fristen an die zuständige Behörde des jeweiligen Partnerstaates weiterzuleiten.

---

<sup>13</sup> Als sonstige Belege gelten insbesondere folgende Dokumente:

- a) eine Ansässigkeitsbescheinigung, ausgestellt von einer autorisierten staatlichen Stelle des Staates;
- b) ein von einer autorisierten staatlichen Stelle ausgestellter gültiger Ausweis, der den Namen der natürlichen Person enthält und normalerweise zur Feststellung der Identität verwendet wird;
- c) ein von einer autorisierten staatlichen Stelle ausgestelltes amtliches Dokument, das den Namen des Rechtsträgers enthält, sowie entweder die Anschrift seines Hauptsitzes in dem Staat, in dem er ansässig zu sein behauptet, oder den Staat, in dem der Rechtsträger gegründet wurde;
- d) ein geprüfter Jahresabschluss, eine Kreditauskunft eines Dritten, ein Insolvenzantrag oder ein Bericht der Börsenaufsichtsbehörde.

Kein Recht besteht hingegen, die Rechtmässigkeit der Weiterleitung der Informationen ins Ausland prüfen zu lassen oder die Sperrung einer widerrechtlichen Weiterleitung bzw. die Vernichtung von Daten zu verlangen, welche ohne ausreichende gesetzliche Grundlage bearbeitet wurden.

## 5 Nützliche externe Links

- ↗ [Steuerverwaltung Liechtenstein - AIA](#)
- ↗ [AIA-Gesetz](#)
- ↗ [AIA-Verordnung](#)
- ↗ [Datenschutzgesetz](#)
- ↗ [OECD – Automatic Exchange of Information](#)

Dieses Factsheet und seine Inhalte sind rein informativer und unverbindlicher Natur und stellen keinerlei Rechts- oder Steuerberatung dar. Aus diesem Grund und für weitergehende Auskünfte empfehlen wir die Kontaktaufnahme mit einem qualifizierten Steuer- / Rechtsberater.

Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen kann nicht übernommen werden.

Links zu Webseiten Dritter werden ausschließlich zu Informationszwecken angeboten.

Der Liechtensteinische Bankenverband haftet nicht für die Vollständigkeit oder Korrektheit des Inhalts oder jegliche andere mit der externen Seite verbundenen Anliegen. Er hat keine Kontrolle über diese Seiten, die unter Umständen nicht dieselben Datenschutz-, Sicherheits- oder Zugriffsbestimmungen unterliegen.

Der Liechtensteinische Bankenverband behält sich das Recht vor, Änderungen oder Ergänzungen der bereitgestellten Informationen jederzeit ohne vorgängige Ankündigung vorzunehmen.